



Der Schutz vor Rassismus ist ungenügend

Rassismus ist eine der Hauptursachen für Armut, Unterentwicklung, Krieg und Völkermord. Diese Feststellung traf die 3. UNO-Weltkonferenz gegen Rassismus vom September 2001 in Durban, Südafrika. In der Schlussklärung äusserten die Staaten ihre Besorgnis über die vielfältigen neuen Formen von Rassismus, die ihre Wurzeln in der Fremdenfeindlichkeit gegenüber ausländischen Personen, insbesondere Migrant/innen, Flüchtlingen und Asylsuchenden haben.

In der Schweiz hat die Auseinandersetzung mit Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vor rund zehn Jahren eine neue Qualität angenommen. 1994 fand die Abstimmung über den Antirassismus-Artikel statt, wurde im Strafgesetzbuch der Straftatbestand der Rassendiskriminierung eingeführt und die Antirassismus-Konvention ratifiziert. Seither sind weitere Schritte unternommen worden, um das Instrumentarium zur Prävention und Bekämpfung von Rassismus auszubauen (siehe Seite 3).

Dass sich der Bundesrat und der Nationalrat nun auch bereit erklärt haben, die Annahme des Individualbeschwerdeverfahrens von Artikel 14 der Antirassismus-Konvention zu prüfen, ist zu begrüßen (die Debatte im Ständerat steht bei Redaktionsschluss noch aus). Wer allerdings allzu grosse Hoffnungen auf dieses Instrument setzt, wird enttäuscht werden: Die Hürden sind zu hoch. Bevor eine Klage dem UN-Ausschuss unterbreitet werden kann, müssen alle innerstaatlichen Instanzen durchlaufen sein – das braucht einen langen Atem und vor allem Kenntnisse des schweizerischen Rechtssystems. Denn das richtige rechtliche Mittel zu finden, ist nicht immer einfach.

Auf diesem steinigen Weg haben Klagen gegen alltägliche rassistische Diskriminierungen, wie sie von Privaten, zum Beispiel von Arbeitgeber/innen und Vermieter/innen oder in Gaststätten, Kinos oder sonstigen Vergnügungsorten begangen werden, wenig Aussicht auf Erfolg. Solche Diskriminierungen können kaum bewiesen werden. Die Täter/innen haben schnell eine Rechtfertigung oder eine Ausrede zur Hand. Wir kennen das Problem von der Frauendiskriminierung her. Hier wurde Abhilfe geschaffen durch das 1996 erlassene Gleichstellungsgesetz, das die Beweislastumkehrung zu Gunsten der Frauen einführt. Das bedeutet, dass nicht die Frau beweisen muss, dass sie diskriminiert worden ist, sondern der Täter, dass er *nicht* diskriminiert hat.

Nur mit einer Beweislastumkehrung besteht die Möglichkeit, sich gegen Diskriminierungen effektiv zur Wehr setzen zu können. Dafür braucht es zuerst ein allgemeines Diskriminierungsgesetz, das *alle* Diskriminierungsmerkmale, wie sie sich auch in der Bundesverfassung finden (Herkunft, Rasse, Geschlecht, Alter, Sprache usw.), erfasst. Dass ein solches Gesetz in der Schweiz noch immer fehlt, ist sowohl vom UN-Ausschuss gegen Rassismus wie auch vom UN-Menschenrechts-Ausschuss kritisiert worden. Solange diese empfindliche Lücke besteht, ist der Schutz vor Rassismus in der Schweiz ungenügend.

Christina Hausammann

kommen & gehen

Michele Galizia hat vom Sekretariat der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus zur Fachstelle für Rassismusbekämpfung gewechselt, die dem Eidgenössischen Departement des Innern angeschlossen ist und den Projektfonds gegen Rassismus und für Menschenrechte verwaltet. Die neue stellvertretende Leiterin des EKR-Sekretariats ist **Gioia Weber**, bisher als Leiterin des Helvetas-Programms in Paraguay tätig.

Henri P. Monod aus Estavayer-le-Lac (FR) ist seit Januar 2002 der neue Direktor der Militärischen Abteilung des Internationalen Instituts für Menschenrechte in San Remo. Dieses unabhängige, vom IKRK unterstützte Institut bietet in der militärischen Abteilung Kurse für Berufsmilitärs, Ärzte und Juristen zu Fragen der Menschenrechte und ihrer Anwendung in Konflikten an. Oberst i Gst Henri P. Monod ist für die Dauer seines Einsatzes in diesem Institut zum Brigadier befördert worden.

Gérald Pachoud, der beim Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) zuständig für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte war, arbeitet neu in der Sektion Menschenrechtspolitik der Politischen Abteilung IV des EDA, wo er sich dem Bereich Menschenrechte und Wirtschaft widmet.

Gottfried Zürcher, Vizedirektor des Bundesamtes für Flüchtlinge und Chef der Abteilung Recht und Internationales, verlässt vorübergehend das BFF und wechselt ans International Center for Migration Policy Development (ICMP) in Wien, wo er das Amt des stellvertretenden Generaldirektors übernimmt. (MD)

Ruedi Tobler, Schweizerischer Friedensrat und Forum gegen Rassismus

who is who



Es gibt nur wenige Biografien in der Schweiz, die so früh und so konsequent geprägt worden sind vom Engagement für Frieden und Menschenrechte wie das Leben von Ruedi Tobler, 55, Präsident des Schweizerischen Friedensrats und Ausschussmitglied des Forums gegen Rassismus. Wenn je das Wort Integrität angebracht ist, dann für diese Persönlichkeit, die aus der Schweizer Menschenrechtsszene

nicht wegzudenken ist.

Ruedi Tobler hat sein politisches Credo immer als bare Münze für seine eigene Lebensgestaltung genommen. Er ist auch nicht gewichen, als er für seine Überzeugung einen hohen Preis zu bezahlen hatte. Zwölfmal musste er ins Gefängnis, seinen Traum einer Weltreise schiebt er bis heute vor sich her. Dass seine Friedensarbeit aber ausgerechnet mit einer Reise beginnt, ist eine Ironie des Schicksals.

Der Stadtzürcher Kantonsschüler aus einer Arbeiterfamilie war gerade 16 Jahre alt, als in der Schweiz der erste Ostermarsch gegen die atomare Aufrüstung von Lausanne nach Genf organisiert wurde. Die Wirksamkeit solcher Demos bezweifelte der Teenager zwar, aber der Anlass bot ihm eine Chance, möglichst locker und günstig nach Genf zu kommen, da sein Vater, der selber gern gefahren wäre, die Teilnahme mit dem Bahnbillett honorierte. Es waren drei wunderschöne Tage damals an Ostern 1963, die Gemeinschaft der 500 Demonstrierenden war intensiv. Von der Rhonestadt sah er, der eigentlich nur wegen des Sightseeings mitgelaufen war, dann nichts. Dafür hatte ihn sein Lebensthema eingeholt.

Wieder in Zürich, engagierte sich der Schüler zusehends mehr für Politik als für Schularbeiten, stieg bei der Internationalen der Kriegsdienstgegner (IDK) ein und dafür aus der Kantonsschule aus, absolvierte im legendären Europa-Verlag eine Kaufmännische Lehre und hängt später noch eine Ausbildung an der Schule für Soziale

Arbeit an. Aber da war die Politik längst sein wichtigstes Aktionsfeld. Obwohl noch blutjung, übertrug man ihm die Organisation der Unterschriftensammlung für die Waffenausführverbots-Initiative Anfang der siebziger Jahre. Anderthalb Jahre lang fuhr er jedes Wochenende in jene Gemeinden, die gerade irgendeine Abstimmung hatten, bis die 50 000 Unterschriften beisammen waren.

Natürlich verweigerte er den Militärdienst. Mit 19 Jahren wurde er zum ersten Mal verurteilt; insgesamt kassierte er 15 Vorstrafen und verbrachte mehrere Monate seines Lebens hinter Gittern. Seine Zeit der Gefangenschaft dehnt sich von den sechziger bis in die Mitte der achtziger Jahre aus. So habe er erlebt, wie sich der Gefängnisalltag veränderte, «markant verbesserte», sagt er. Ruedi Tobler führt das auf die Europäische Menschenrechtskonvention (von der Schweiz 1974 ratifiziert) und auf die UN-Antifolter-Konvention (1984 ratifiziert) zurück, die Spuren hinterlassen haben – für ihn ein Beweis, dass sich die Lobby- und Papierarbeit für die Menschenrechte lohnt.

Den Broterwerb hat er stets der zeitlichen Belastung seiner politischen Aufgaben untergeordnet. Möglich machte dies die Ehefrau Verena. Von 1977 bis 1985 amtierte er als Sekretär der damaligen VPOD-Lehrer Sektion Zürich, seit 1986 redigiert er das VPOD-Magazin für Schule und Kindergarten. Heute lebt Ruedi Tobler, Vater von drei erwachsenen Kindern, im ausserrhodischen Walzenhausen. Eigentlich zog er vor 16 Jahren aufs Land, weil er von der Politik etwas Abstand nehmen wollte. Das hat aber nicht geklappt. Im Gegenteil: Zur Friedensarbeit kam noch ein weiterer Bereich hinzu: der Kampf gegen den Rassismus.

Anfang der neunziger Jahre – Ruedi Tobler war seit 1989 im Zweitjob Sekretär der Anti-Apartheid-Bewegung (AAB) und also für Rassismusfragen sensibilisiert – hatte es in der Schweiz mehrere Anschläge auf Asylbewerberunterkünfte gegeben. Unter dem Schock dieser hinterhältigen Taten formierte sich das Forum gegen Rassismus, an dem sich auch die AAB beteiligte. Ruedi Tobler erzählt von dem heute unvorstellbar breiten Spektrum, das die Plattform versammelt hat. Nach der Abstimmung 1994 über den Anti-Rassismusartikel erlosch das Feuer bei vielen. Einige Unentwegte wie Ruedi Tobler blieben im Ausschuss und verfassten 1997/98 den ersten und im Jahr 2002 den zweiten NGO-Schattenbericht zu den offiziellen Schweizer Staatenberichten zur UN-Antirassismuskonvention (siehe Seite 3). Eine weitere wichtige Station des Forums war die Vorbereitung und Teilnahme der Antirassismus-Konferenz im Jahr 2001 in Durban.

Aufgeben ist seine Sache nicht. «Ich hätte als junger Mensch vor der ersten Militärdienstverweigerung ins Ausland gehen können. Aber ich bin Patriot und hänge an diesem Land, also bin ich geblieben und habe mich der Auseinandersetzung gestellt», sagt Ruedi Tobler. Und geblieben ist er auch am Thema, denn er weiss, dass es Frieden ohne Einsatz nicht gibt.

Maya Doetzkies



FRIEDENSRAT UND FORUM GEGEN RASSISMUS

- Der Schweizerische Friedensrat mit Sitz an der Gartenhofstrasse 7 in Zürich wurde 1945 gegründet. Er war ursprünglich Dachverband der Organisationen, welche das Mitmachen der Schweiz in der Nachkriegsordnung (UNO) wollten, und engagiert sich heute in friedenspolitischen Initiativen und Projekten wie Zivildienst, Waffenausführverbot, Abrüstung, aber auch für Menschenrechte und Ausbau der Demokratie. Er publiziert die Zeitschrift für Friedenspolitik, FriZ.
- Das Forum gegen Rassismus ist aus einer Plattform Anfang der neunziger Jahre hervorgegangen; ihm gehören über 80 NGO an; Präsidentin ist Muriel Beck Kadima. Die Arbeiten werden von einem Ausschuss durchgeführt, der gut ein halbes Dutzend Personen umfasst. Das Sekretariat befindet sich an der Neuengasse 8 in Bern.

Wer sich rassistischen oder fremdenfeindlichen Angriffen ausgesetzt fühlt, kann sich auch auf UNO-Ebene wehren: Artikel 14 der Antirassismus-Konvention sieht diese Möglichkeit vor. Der Weg vor den Ausschuss ist allerdings hürdenreich.

Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1965 sieht neben dem für die Menschenrechtsverträge üblichen Berichterstattungsverfahren ein gerichtsförmiges Verfahren vor dem Ausschuss vor; geprüft werden *individuelle Mitteilungen* betreffend die Verletzung der Konventionsbestimmungen. Artikel 14 der Antirassismus-Konvention gibt einzelnen Personen oder Personengruppen die Möglichkeit, sich beim Ausschuss gegen Rassendiskriminierung wegen der Verletzung der im Übereinkommen aufgezählten Rechte zu beklagen. Der 18-köpfige Ausschuss (darunter gerade mal drei Frauen!) beurteilt die Beschwerden während seiner jeweils im März und im August stattfindenden Sitzungen in Genf.

DIE KLAGEN

Die Staaten haben dem – fakultativen – Beschwerdeverfahren einige Skepsis entgegengebracht. Erst 17 Jahre nach Verabschiedung der Konvention hatten sich die notwendigen zehn Staaten zur Anerkennung des Verfahrens bereit erklärt, so dass es am 3. Dezember 1982 in Kraft treten konnte. In den letzten 20 Jahren sind indessen lediglich 22 Beschwerden an den Ausschuss übermittelt worden. Die Tendenz ist allerdings steigend, denn heute anerkennen immerhin 34 Vertragsstaaten (elf west- und neun osteuropäische) die «Gerichtbarkeit» des Ausschusses. Die 22 Klagen stammen aus Schweden, Dänemark, der Slowakei, Holland, Norwegen, Australien und Frankreich.

- Die Entscheide des Ausschusses gegen Rassismus sind abrufbar unter www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf (Stichwort: jurisprudence)

DIE VORAUSSETZUNGEN

Die Beschwerde («Communication») ist schriftlich einzureichen, sie darf nicht anonym sein, muss genügend Substanz enthalten, mit den Bestimmungen der Konvention vereinbar sein und spätestens sechs Monate nach dem letzten innerstaatlichen Entscheid an den Ausschuss übermittelt werden. Am häufigsten scheitern Beschwerden an der Forderung, dass der innerstaatliche Instanzenzug ausgeschöpft sein muss beziehungsweise alle verfügbaren innerstaatlichen Rechtsbehelfe ergriffen worden sein müssen. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn das innerstaatliche Verfahren über Gebühr in die Länge gezogen wird. Bis jetzt wurden vier Klagen aus diesem Grund für unzulässig erklärt.

DAS VERFAHREN

Das Verfahren ist vertraulich. Der Ausschuss bringt dem Vertragsstaat die ihm zugegangene Mitteilung zur Kenntnis, wobei die Identität der beschwerdeerhebenden Person oder Personengruppe nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung preisgegeben wird. Der Staat hat drei Monate Zeit, sich schriftlich zu den Vorwürfen zu äussern. Der Ausschuss berät schliesslich die Mitteilungen unter Berücksichtigung aller ihm vom Vertragsstaat und vom Einsender der Mitteilung zugegangenen Angaben und äussert sich in seinen Vorschlägen und Empfehlungen darüber, ob er eine Verletzung des Übereinkommens festgestellt hat und/oder welche Massnahmen er dem betreffenden Staat zur Verbesserung der Situation empfiehlt.

In rund einem Viertel der Fälle hat der Ausschuss eine Verletzung der Konvention festgestellt. Die Klagen betrafen vor allem das Fehlen wirksamer Rechtsbehelfe gegen Rassismus (Art. 6), rassistische Diskriminierung im Erwerbsleben sowie bei Wohnungsvermietungen. Bemerkenswert ist, dass die beklagten rassistischen Vorfälle in der Mehrheit von Privaten begangen wurden.

(CH/JK)

DIE ANTIRASSISMUS-KONVENTION UND DIE SCHWEIZ

1992	Der Bundesrat veröffentlicht die Ratifizierungsbotschaft und schlägt die Ergänzung des Strafgesetzbuches mit Artikel 261 ^{bis} , Straftatbestand der Rassendiskriminierung, vor.
1994	Im September wird der Antirassismus-Artikel in der Volksabstimmung mit 55 Prozent Ja-Stimmen angenommen; im November ratifiziert die Schweiz die Antirassismus-Konvention, im Dezember tritt sie für die Schweiz in Kraft.
1995	Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus nimmt ihre Arbeit auf.
1998	Im März wird der Erste Bericht der Schweiz zur Umsetzung der Konvention vom Ausschuss gegen Rassismus (CERD) behandelt (Schlussbemerkungen vom 17. März 1998).
2000	Die Schweiz übermittelt den Zweiten und Dritten Bericht vom Mai 2000 an den Ausschuss.
2001	Im Eidgenössischen Departement des Innern wird die Fachstelle für Rassismusbekämpfung eingerichtet. Im August verabschiedet der Bundesrat die Botschaft über die Anerkennung des Individualbeschwerdeverfahrens gemäss Artikel 14 der Antirassismus-Konvention; der Nationalrat stellte sich hinter diese Botschaft.
2002	Im März prüft und verhandelt der Ausschuss den Staatenbericht der Schweiz. Dem Ausschuss liegen auch zwei ergänzende «Schattenberichte» von den Nicht-Regierungsorganisationen Forum gegen Rassismus und ACOR SOS racisme vor (siehe Seite 2 und 6).



Individualbeschwerden

Das dreimal jährlich tagende Überwachungsorgan des Paktes über bürgerliche und politische Rechte (Pakt II) stellte anlässlich seiner 73. Session in folgenden Fällen eine Vertragsverletzung fest:

Genuvial M. Cagas gegen die Philippinen

(Communication 788/1997)

Eine Verletzung der Unschuldsvermutung (Art. 14 Abs. 2) liegt gemäss dieser Entscheidung des Ausschusses dann vor, wenn jemand während über neun Jahren in Untersuchungshaft gehalten wird. Zudem verletze eine derart lange Dauer das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 9).

Terrence Sahadeo gegen Guyana

(Communication 728/1996)

Der Beschwerdeführer wurde am 18. September 1985 verhaftet und am 8. November 1989 erstinstanzlich zum Tode verurteilt. Diese Frist von vier Jahren und zwei Monaten zwischen Verhaftung und Verurteilung stellt gemäss Ausschuss eine Verletzung des Anspruchs dar auf ein strafrechtliches Gerichtsverfahren innerhalb angemessener Frist (Art. 9 Abs. 3 resp. Art. 14 Abs. 3 lit. c). Daher ist der Beschwerdeführer berechtigt, ein neues innerstaatliches Verfahren zu verlangen, in welchem über eine Umwandlung der Todesstrafe und über Kompensationszahlungen zu befinden ist.

Bodlal Sooklal gegen Trinidad und Tobago

(Communication 928/2000)

Dieser Entscheid wiederholt erneut den Grundsatz, wonach jede strafrechtliche Verurteilung zu einer Körperstrafe eine Verletzung des Verbotes der Folter resp. der unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe (Art. 7) ist. Zusätzlich wurde auch in diesem Fall eine Verletzung des Paktes festgestellt, weil der Beschwerdeführer nicht innerhalb einer angemessenen Frist strafrechtlich verurteilt wurde.

Devon Simpson gegen Jamaika

(Communication 695/1996)

Dieser Entscheid wirft einmal mehr ein Schlaglicht auf die katastrophalen Haftbedingungen in jamaikanischen Todestrakten, die regelmässig eine Verletzung des Rechts auf angemessene Haftbedingungen (Art. 10) darstellen. In vorliegendem Fall wurde zudem das Recht aller Angeklagten auf eine effektive Verteidigung verletzt, da der Verteidiger des Beschwerdeführers anlässlich der Befragung von Belastungszeugen nicht anwesend war.

Karel des Fours Waldrode, Eliska Fabryova, Robert Brock gegen Tschechien

(Communications 747/1947, 765/1997 und 774/1997)

In all diesen Beschwerden stellte der Ausschuss eine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebotes (Art. 26) fest, da den Beschwerdeführenden, deren Eigentum zuerst von den Nazis konfisziert und anschliessend als deutsches Eigentum gemäss den Benes-Dekreten 1946 und 1947 nationalisiert wurde, eine Entschädigung verweigert wurde.



BERICHTERSTATTUNG

Auf den Seiten 4/5 berichten wir über die Tätigkeiten der Ausschüsse und Kommissionen des UNO-Menschenrechtssystems und über die Tätigkeiten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

NEUE MENSCHENRECHTS-INSTRUMENTE

- Nach Liechtenstein, Österreich, Frankreich, Italien sowie zehn weiteren europäischen Ländern hat nun im Januar 2002 auch Deutschland das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Individualbeschwerdeverfahren) ratifiziert. Gemäss der deutschen Bundesregierung ist die Ratifizierung «ein bedeutsames Instrument, um den Menschenrechten von Frauen weltweit grössere Geltung zu verschaffen. Das Fakultativprotokoll dürfte besonders bedeutsam für Frauen in den Ländern werden, die kein dicht geknüpftes rechtliches Netz zum Schutz vor Diskriminierung haben. Die Bundesregierung setzt mit der Ratifizierung auch auf eine deutliche Signalwirkung gegenüber den Staaten, die noch zögern, diesem Fakultativprotokoll beizutreten». Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird eine Broschüre herausgeben, die umfassend über die Möglichkeiten dieses neuen Menschenrechtsinstruments informiert.

- Die beiden Zusatzprotokolle vom Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes sind in Kraft: Das eine Zusatzprotokoll betrifft die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (bis jetzt 14 Vertragsstaaten, siehe humanrights.ch 4/2001), das andere Zusatzprotokoll Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie (17 Vertragsstaaten).
- Die Schweiz unterzeichnet die zwei Zusatzprotokolle zum UN-Übereinkommen gegen Transnationale Organisierte Kriminalität vom 15. Dezember 2000. Diese betreffen einerseits den Menschenhandel, insbesondere den Handel mit Frauen und Kindern, und andererseits den Menschen schmuggel. Eine Ratifizierung der Zusatzprotokolle setzt für die Schweiz die Anpassung von Art. 196 des Strafgesetzbuchs (Straftatbestand des Menschenhandels) voraus. Zur Umsetzung der Protokolle ist die Schaffung einer «Zentralen Koordinationsstelle Menschen schmuggel und Menschenhandel» im Bundesamt für Polizei geplant.



EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Bedenklicher Entscheid

Der Entscheid des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Sachen NATO-Bombardierung von Belgrad im Jahr 1999 weckt schwere Bedenken – vor allem im Hinblick auf künftige Kampagnen gegen Terrorismus.

Borka Bankovic und weitere Personen, deren Angehörige während der NATO-Luftanschläge gegen Belgrad 1999 getötet wurden, rügten in einer gegen alle europäischen NATO-Staaten gerichteten Eingabe eine Verletzung des Rechts auf Leben (Art. 2 EMRK).

Jugoslawien hat die Europäische Menschenrechts-Konvention (EMRK) nicht ratifiziert. Aus diesem Grund hatte die Grosse Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in diesem Zulässigkeitsentscheid zu befinden, ob die beklagten Staaten für allfällige Verletzungen der EMRK ausserhalb ihres Staatsgebietes überhaupt verantwortlich erklärt werden können, das heisst ob sie im konkreten Fall «Hoheitsgewalt» gemäss Art. 1 EMRK ausübten.

Mit Entscheid vom 12. Dezember 2001 lehnte der Gerichtshof das Bestehen einer Hoheitsgewalt der NATO-Staaten einstimmig ab. In seiner Begründung verweist das Gericht auf die Praxis, wonach während der Militäroperationen in Kuwait oder in Bosnien-Herzegowina kein Staat eine Derogationserklärung abgegeben habe; das zeige, dass die Staaten vom Nichtbestehen einer Hoheitsgewalt im Sinne der EMRK und damit vom Fehlen einer Verpflichtung zur Beachtung der EMRK-Garantien ausgingen. Es könne somit keinesfalls geschlossen werden, dass in allen Kriegen unabhängig davon, ob sie auf dem Territorium der Vertragsstaaten stattfinden oder nicht, die Garantien der EMRK zu beachten seien. Eine extraterritoriale Geltung der EMRK komme somit nur in Ausnahmefällen in Frage, das heisst, falls ein Vertragsstaat der EMRK fremdes Staatsgebiet tatsächlich besetzt halte und damit zumindest regierungsähnliche Funktionen ausübe.

Diese Entscheidung, die von einer bisherigen konstanten und nachvollziehbaren Rechtsprechung des Gerichtshofes abweicht – obwohl dieser Eindruck mit allen Mitteln verwischt werden soll –, weckt schwere Bedenken: Es ist wenig einsichtig, weshalb ein EMRK-Staat für Verletzungen etwa des Rechts auf Leben im Falle einer Besetzung von fremdem Staatsgebiet verantwortlich ist, dies aber nicht gelten soll, falls das gleiche Resultat, der Tod eines Menschen, nicht von Besatzungstruppen verursacht wurde, sondern durch eine völkerrechtswidrige Bombardierung der Zivilbevölkerung. So bleibt nur zu konstatieren, dass der Gerichtshof im Hinblick auf zu erwartende «out of area»-Einsätze der NATO in voraus-

eilem dem Gehorsam den Boden dafür geebnet hat, dass der Kampf gegen den Terrorismus ohne die «lästigen» Fesseln der EMRK geführt werden kann.

Schweiz vor dem Gerichtshof

In einer Streitsache einer geplanten Garage gelangten die Beschwerdeführer vor Bundesgericht. Dieses ersuchte die Nachbarn um eine Stellungnahme, wies aber das Begehren der Beschwerdeführer, ebenfalls Stellung nehmen zu können, ab. In dieser Tatsache sah der Europäische Gerichtshof eine Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren gemäss Artikel 6 Absatz 1 EMRK.

Drei weitere Beschwerden hingegen hat der Gerichtshof für unzulässig eingestuft:

- In der Beschwerde *H.G. gegen die Schweiz* wurde unter anderem eine Verletzung des Verbotes der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK) gerügt, da der Beschwerdeführer während seiner Untersuchungshaft seinen täglichen Spaziergang nicht innerhalb des Gefängnisses durchführen konnte, sondern mit Handschellen gefesselt durch Schwyz geführt wurde. Da diese Anordnung nach wenigen Tagen bereits aufgehoben worden war, verneinte der Gerichtshof die Opfer-eigenschaft von H.G.

- Die Beschwerde *Hertel gegen die Schweiz* stellt eine Fortsetzung des langjährigen Kampfes des Beschwerdeführers gegen die angeblichen Gefahren von Mikrowellenöfen dar. Das Bundesgericht hatte entschieden, dass Hertel die Behauptung, wonach in Mikrowellenöfen zubereitete Speisen gesundheitsschädigend seien, nicht ohne Hinweis auf den Meinungsstreit als wissenschaftlich gesichert darstellen dürfe. Der Europäische Gerichtshof stufte dies als verhältnismässig und die Beschwerde somit als unbegründet ein.

- In der Beschwerdesache *Hilpert gegen die Schweiz*, mit welcher eine Verletzung der Verfahrensgarantien (Art. 6 EMRK) gerügt wurde, erkannte das Gericht mangels Erschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges auf Unzulässigkeit.

REKORDARBEIT IN STRASSBURG

Im Jahr 2001 fällte der Europäische Gerichtshof 889 Sachurteile und 8989 weitere Entscheidungen. Damit hat die Zahl der Urteile gegenüber dem Vorjahr um etwa 30 Prozent zugenommen. In 683 Urteilen wurde zumindest eine Verletzung der EMRK festgestellt. Mehr als die Hälfte aller Verletzungen wurde durch Italien be-gangen (359 Verurteilungen, insbesondere wegen überlanger Verfahrensdauer), ein Viertel durch die Türkei (169 Verurteilungen).

«Das grösste Menschenrechts-Defizit ist die Situation der Papierlosen»

Fünf Fragen an Karl Grünberg, Acor SOS-Rassismus

zum Beispiel

Was fällt Ihnen zum Begriff «Menschenrechte» zuerst ein?

Karl Grünberg: «Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren» (Anm. der Redaktion: Erster Satz Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte). Die Organisation der Vereinten Nationen hat nach dem Sturz der Nazis und am Vorabend der Zerstörung der Kolonialimperien eine klare und herausfordernde Erklärung der Menschenrechte erlassen. Diese leitet seither die Fortschritte des internationalen Rechts und all jene, die sich für die Realisierung dieses Anspruchs einsetzen.

Welches sind die wichtigsten Menschenrechts-Anliegen von Acor SOS-Rassismus?

Karl Grünberg: Acor SOS-Rassismus wurde anlässlich der Unterzeichnung der Schweiz des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung gegründet. Unser Verein setzt sich zum Ziel, darüber zu wachen, dass die Garantien dieses internationalen Vertrags in der Schweiz effektiv umgesetzt werden.

Wie tun Sie dies konkret?

Karl Grünberg: Wir setzen uns konkret dafür ein, dass die schweizerischen Behörden diese Konvention ohne Einschränkungen anwenden. Zwei Punkte sind unseres Erachtens zentral: einerseits die Anerkennung des Individualbeschwerderechts von Artikel 14 durch den Bundesrat. Dies scheint auf gutem Weg zu sein. Und dann vor allem der Rückzug des Vorbehaltes zu Art. 2 Abs. 1 lit. a. Dies hätte zur Folge, dass die Konvention auch im

bis jetzt ausgenommenen Bereich des «Ausländerrechts» gelten würde, und die Behörden gehalten wären, hier keine rassistischen Diskriminierungen zu begehen.

Dann unterhält ACOR SOS-Rassismus eine Hotline mit der Nummer 0800 55 44 43, die allen Personen offen steht die von Rassismus betroffen sind oder die solchen Personen helfen wollen. Handelt es sich um Konflikte zwischen Personen, hat sich der Weg des Dialogs und der Mediation als wirksam erwiesen. Leider vermag diese Methode diejenigen Diskriminierungen, die durch das Ausländerrecht vorgegeben sind, nicht zu beseitigen.

Welches sind Ihrer Erfahrung nach die grössten Menschenrechts-Defizite in der Schweiz?

Karl Grünberg: Leider müssten hier zahlreiche Bereiche erwähnt werden. Unserer Ansicht nach ist das Hauptdefizit die Situation der Papierlosen, deren Lage zu einem eigentlichen Status geworden ist. Die «Ausländerpolitik» basiert auf einer «europäischen Idee» (im weitesten Sinn) und verweigert allen Mitbürger/innen, die diesen «Idées européennes» nicht entsprechen und damit als nicht assimilierbar angesehen werden, eine Aufenthaltsbewilligung.

Was kann dagegen getan werden?

Karl Grünberg: Die Schweiz muss die Mittel schaffen, um die von ihr anerkannten internationalen Verträge effektiv umzusetzen. Im Speziellen sollte sie den Empfehlungen, welcher der Ausschuss gegen Rassismus bereits im März 1998 erlassen hat, Folge leisten. Heute scheint es uns zwingend geboten, dass sich das eidgenössische Parlament weigert, auf das neue Ausländergesetz einzutreten, das der Bundesrat im letzten Jahr in die Vernehmlassung geschickt hat und das demnächst dem Parlament vorliegen wird. Denn diese Vorlage verschärft den diskriminierenden Charakter des «Ausländerrechts».

Maya Doetzkies/Christina Hausammann



ACOR SOS-RASSISMUS

- wurde 1995 nach der Volksabstimmung über den Antirassismus-Artikel (1994) gegründet;
- unterhält das kostenlose Antirassmustelefon 0800 55 44 43; zwischen 1995 und 1998 eingegangenen Anrufe stammten mehrheitlich von Betroffenen rassistischer Diskriminierung; die restlichen Anrufe kamen von Zeugen, Fachleuten und Personen aus dem privaten Umfeld der Betroffenen;
- ist vor allem mit rassistischen Fällen in vier Kategorien konfrontiert: Machtmissbrauch einer beruflichen Funktion in Erziehung, Arbeit oder im sozialen, administrativen und polizeilichen Bereich, zwischenmenschliche Konflikte zwischen Kollegen, Nachbarn oder Familienmitgliedern, institutionelle und legale Konflikte und Fälle im Bereich doktritärer Gewalt (Verbreitung rassistischer Propagandaschriften);
- arbeitet vorwiegend in der Romandie; das Sekretariat besteht aus Fachleuten der Sozialarbeit, des Rechts und der Pädagogik; das 15-köpfige Komitee ist zusammengesetzt aus Persönlichkeiten, die sich gegen Rassismus engagieren.



acor sos racisme

CP 328, 1000 Lausanne 9
info@acorsosracisme.org
t 021/311.80.57
f 021/311.80.64
ligne verte gratuite 0800 55 44 43



Auf dieser Seite stellen wir Organisationen vor, die sich für die Menschenrechte engagieren. Die Auswahl ist bewusst breit gehalten, um die Vielfältigkeit der Menschenrechts-Arbeit zu dokumentieren.

Texte zu Rassismus

HILFE FÜR DIE OPFER

Das Schweizerische Forum für Migrationsstudien hat im Auftrag der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus das Hilfsangebot für Opfer rassistischer Diskriminierung in der Schweiz untersucht. Der Bericht zeigt, dass zwar landesweit Beratungsangebote zur Verfügung stehen, aber klare Defizite bei der Vernetzung, der Ausbildung und beim Zugang zum vorhandenen Angebot bestehen. Die Autorin und der Autor liefern neben der Angebotsanalyse auch ein konkretes Qualitätsentwicklungsprogramm.

Martina Kamm/Sandro Catacin: Hilfe für Opfer rassistischer Diskriminierung, eine Analyse des Angebots in der Schweiz, Sekretariat EKR, 85 Seiten (MM)

am Arbeitsplatz wegen der Rasse, der Herkunft oder der Religion zurückzuführen sind, kommt er zum Schluss, dass der Schutz vor Rassismus im Arbeitsrecht «ohne Zweifel ein unvollkommener» ist.

Tangram Bulletin der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus, Nr. 11, September 2001, 102 Seiten, gratis, EDMZ, 3000 Bern (Art. Nr. 301.300.11/01) (CH)

NATIONALISMUS, RASSISMUS, KRIEG

Der Widerspruch thematisiert in seiner neusten Ausgabe drei Problembereiche die nach den Terroranschlägen vom 11. September neue Aktualität erhalten haben. Unter anderen schreibt die indische Schriftstellerin Arund-



Fotos Keystone, Zürich und M. Doetzkies

RASSISMUS IN DER SCHWEIZ

Seit einigen Jahren geben die Gesellschaft Minderheiten Schweiz (GMS) und die Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus (GRA) die «Chronologie der rassistischen Vorfälle in der Schweiz» heraus. Auch die neuste Ausgabe holt den Menschenrechtsdiskurs in die beklemmende Realität. Die Chronologie ist mit thematischen Beiträgen zum Schwerpunkt Einbürgerungsfragen ergänzt.

Gesellschaft Minderheiten Schweiz/Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus (Hrsg.), Rassistische Vorfälle in der Schweiz, eine Chronologie und eine Einschätzung, Schwerpunkt Einbürgerung, Ausgabe 2001, 166 Seiten, GMS/GRA, Postfach, 8023 Zürich (MM)

hati Roy über den Krieg in Afghanistan. Der Schweizer Historiker Hans Ulrich Jost warnt vor Missverständnissen um die Begriffe Nation, Willensnation und nationale Identität. Gianni D'Amato hat einen Bericht zum Forschungsstand über Einwanderung, Integration und Multikulturalität in der Schweiz verfasst. Annemarie Sancar würdigt kritisch die migrationssoziologische Studie «Das Fremde in der Schweiz».

Widerspruch. Heft 41: Nationalismus, Rassismus, Krieg, 208 Seiten, 25 Franken, Widerspruch, Postfach, 8003 Zürich, vertrieb@widerspruch.ch

RASSEDISKRIMINIERUNG AM ARBEITSPLATZ

Das Bulletin der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus, «Tangram», widmet seine Nummer 11 der Rassendiskriminierung am Arbeitsplatz und den Mitteln, diese zu bekämpfen. Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Anerkennung des Beschwerdeverfahrens von Artikel 14 der Antirassismus-Konvention durch die Schweiz empfiehlt sich vor allem der Beitrag von Thomas Geiser, Professor am Forschungsinstitut für Arbeit und Arbeitsrecht der Hochschule St. Gallen, der die Rechtslage in der Schweiz darstellt. Aufgrund der Tatsache, dass sich kaum Fälle finden lassen, die auf eine Diskriminierung

MATERIALIEN FÜR DEN UNTERRICHT

Drei Berner Lehrerinnen haben Materialien für den Schulunterricht zu Rassismus und Rechtsextremismus erarbeitet. Unter dem Titel «Achtung Verachtung» legen sie vier Arbeitshefte und ein Heft für die Lehrpersonen mit vielen Arbeitsblättern und Unterrichtsideen für die praxisnahe Umsetzung vor. Die Materialien eignen sich für das 6. bis 10. Schuljahr.

Rahel Beyeler/Luise Treu/Marianne Zimmermann: Achtung Verachtung, Unterrichtsmaterialien zu Rassismus, Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Reaktionen von Staat und Gesellschaft, Pestalozzianum, broschiert, 48 Franken, ISBN 3-907526-90-2 (AS)

VERNEHMLASSUNGEN

Die Bundeskanzlei hat die bis Mitte 2002 vorgesehenen Vernehmlassungsverfahren veröffentlicht: unter anderen im Januar (Monat, in dem das Verfahren eröffnet wird) über den Bericht zum Zusatzprotokoll Nr. 1 zur Europäischen Menschenrechts-Konvention und über die Vor- und Nachteile seiner Ratifizierung durch die Schweiz; im Februar über die Massnahmen gegen den Rechtsextremismus; im März über den Rückzug der Vorbehalte zum UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989; im April über das Bundesgesetz über eine Ombudsstelle des Bundes; im Mai über ein Schutzprogramm für Betroffene von Frauenhandel (Motion Vermot-Mangold) und über eine Änderung des Bundesgesetzes Exportrisikogarantie.

ausgelesen

SCHWEIZER STAATENBERICHT ZUR FRAUEN-KONVENTION

Der erste und zweite Bericht der Schweiz über die Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (siehe auch humanrights.ch Nr. 1/2001) bietet einen informativen Überblick über die Situation der Frauen hierzulande und zeigt die Hürden und Hindernisse auf, die es bis zur Gleichstellung von Mann und Frau noch zu überwinden gibt. Der Staatenbericht wird voraussichtlich im Jahr 2003 vom UN-Ausschuss in New York behandelt.

Der Schweizer Staatenbericht liegt nun in deutscher, französischer und italienischer Sprache als Broschüre vor. Zu beziehen (gratis) beim Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Schwarztorstr. 51, 3003 Bern, email: ebg@ebg.admin.ch

Über Internet abrufbar unter www.equality-office.ch/d/s-recht.htm («internationale Ebene» anwählen) und auf der Seite für internationale Berichte des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten www.eda.admin.ch/sub_dipl/g/home/organ/div1/human/listrep.html (Punkt Nr. 5 anwählen).

besonders.www

ANTI-RASSISMUS IM NETZ

Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus ist im Internet unter der Adresse www.edi.admin.ch/ekr-cfr erreichbar, mit einem Link zur Fachstelle für Rassismusbekämpfung. Die Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus GRA macht unter www.gra.ch eine umfassende Datensammlung und konkrete Hilfe bei rassistischen Vorfällen in der Schweiz greifbar.

Impressum



Menschenrechte Schweiz MERS (hrsg.)

Redaktion: Maya Doetzkies, Christina Hausammann, Jörg Künzli, Michael Marugg **Adresse:** Gesellschaftsstrasse 45, 3012 Bern
Tel. 031/302 01 61, Fax 031/302 00 62, E-Mail mers@humanrights.ch **Website:** www.humanrights.ch Erscheint viermal pro Jahr;
Auflage 2100 Exemplare **Gestaltung und Korrekturen:** FOCUS Grafik, 8003 Zürich **Druck:** Zindel Druck, 8048 Zürich
Wenn Sie die Menschenrechtsarbeit unterstützen möchten, können Sie Mitglied im Verein Menschenrechte Schweiz MERS werden.
In der Mitgliedschaft (Fr. 100.-) ist auch das Bulletin humanrights.ch inbegriffen.



Menschenrechte Schweiz MERS
Association Suisse pour les Droits de la personne
Human Rights Switzerland
Gesellschaft für Menschenrechte Schweiz MERS

NGO-DOKUMENTATION ZUM PAKT II

Der Verein Menschenrechte Schweiz MERS hat eine Dokumentation zum 2. Staatenbericht der Schweiz zum Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte zusammengestellt; sie enthält den Schattenbericht der Nicht-Regierungsorganisationen, die Empfehlungen des UN-Menschenrechts-Ausschusses und einen Bericht über die Beratung des Ausschusses.

Die Dokumentation kann unter www.humanrights.ch abgerufen oder als Papierversion bestellt werden unter: MERS, Gesellschaftsstrasse 45, 3012 Bern, E-Mail: mers@humanrights.ch (15 Franken, zuzüglich Versandkosten).

März

Schatten der Vergangenheit und die Last der Bilder

Universität Bern, Hauptgebäude (Aula)

20. März 2002

Nationale Tagung der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus, veranstaltet in Zusammenarbeit mit der groupe de réflexion et d'action contre le racisme anti-noir – GRAN und der Koordinationsstelle für Weiterbildung der Universität Bern.

Information und Anmeldung:

www.edi.admin.ch/ekr-cfr/

April

Netzwerk Kinderrechte

Hotel Kreuz, Bern

4. April 2002, 13.30 bis 17.00 Uhr

Das Netzwerk Kinderrechte informiert über die Ergebnisse des NGO-Hearing beim Ausschuss für die Rechte des Kindes, das im Vorfeld der Beratung des ersten Staatenberichtes der Schweiz stattgefunden hat. Gleichzeitig werden die Ergebnisse einer Umfrage zur Zusammenarbeit unter den Organisationen vorgestellt und diskutiert, die sich mit der Umsetzung der Kinderrechts-Konvention in der Schweiz befassen.

UNO-TERMINE



58. Sitzung der Menschenrechts-Kommission

18.3. – 26.4.2002

Palais des Nations, Genf

Weltkindergipfel, Sonder-session der UN-Generalversammlung

Der ursprünglich für den September 2001 geplante Weltkindergipfel ist neu in New York:

8.5. – 10.5.2002

UNO-Hauptsitz, New York

28. Sitzung des Ausschusses gegen Folter

29.4. – 17.5.2002

Palais des Nations, Genf

28. Sitzung des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

29.4. – 17.5.2002

Palais des Nations, Genf

30. Sitzung des Ausschusses für die Rechte des Kindes

Mit Beratung des 1. Staatenberichtes der Schweiz zur Kinderrechts-Konvention

20.5. – 7.6.2002

Palais des Nations, Genf

27. Sitzung des Ausschusses gegen Diskriminierung der Frau

3.6. – 21.6.2002

UNO-Hauptsitz, New York